

RSS-0066-25
= RSS-E 72/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.11.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Mag. Martin Plaschg Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (anonymisiert)-Betriebsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Rechtsschutzversicherung einschließt. Im Privatbereich gilt der Firmeninhaber, sein/ihr in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und deren minderjährigen Kinder u.a. in den Risiken „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ und „Rechtsschutz in Erbrechtssachen“ als mitversichert.

Vereinbart sind die ARB 2015, die auszugsweise lauten:

„(...)Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die Geltendmachung eines Personen-, eines Sach- oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden

zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1, Artikel 18.2.1, Artikel 19.2.1 und Artikel 24.2.4 sofern ein Schadenersatzanspruch wegen Beschädigung des versicherten Objektes geltend gemacht wird), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses. (...)

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (dies ist ein solcher Vermögensschaden, der weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen ist) (Artikel 17.2.1, Artikel 18.2.1 und Artikel 19.2.1) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1 und Artikel 24.2.1) gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.(...)

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.(...)

Artikel 26

Rechtsschutz in Erbrechtssachen

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten

2.1.1. aus dem Erbrecht

2.1.2 aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen

2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall.(...)“

Der Antragsteller meldete der Antragsgegnerin einen Rechtsschutzfall zur Schadennr. (anonymisiert). Die ursprüngliche Schadenmeldung liegt der Schlichtungskommission nicht vor, aus dem Akteninhalt ist jedoch folgender Sachverhalt als entscheidungswesentlich zu entnehmen:

Der Vater des Antragstellers, L(anonymisiert), verstarb am 6.8.2019. Der Antragsteller wurde als Erbe im Februar 2020 eingeweiht. Am 8.12.2024 entdeckte der Antragsteller im Zuge von Wohnungsräumungen einen Schuldschein des B(anonymisiert). Aus diesem Schuldschein war erkenntlich, dass der Verstorbene eine Liegenschaft gegen eine Ratenvereinbarung über fünf Teilzahlungen verkauft hat. Trotz mehrerer Mahnungen und Einlösen von Teilschuldscheinen wurden zumindest zwei Teilraten aus den Jahren 2010 und 2011 von B(anonymisiert) nicht beglichen. Diese Schuldscheine seien im Zuge der

Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum des Antragstellers übergegangen, dieser begehrt nun Rechtsschutzdeckung für die gerichtliche Geltendmachung der offenen Beträge.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 27.2.2025 die Deckung ab. L(*anonymisiert*) sei im vorliegenden Versicherungsvertrag nicht mitversichert, der Versicherungsfall sei im Übrigen vorvertraglich, da der Versicherungsvertrag erst mit 16.12.2016 begonnen habe.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 8.9.2025. Im Baustein Erbrecht sei der relevante Zeitpunkt der Tod des Erblassers. Eine Mitversicherung des Erblassers im Rechtsschutzversicherungsvertrag sei nicht notwendig.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 15.9.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Voraussetzung eines Leistungsanspruchs des Versicherungsnehmers ist der Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des vereinbarten persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 16).

Es ist zuerst zu prüfen, in welchen versicherten Baustein der geltend gemachte Anspruch fällt, um festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsfall bei wem anfällt.

Dem Antragsteller ist zu entgegnen, dass keine Deckung des Rechtsstreits aus dem Baustein „Rechtsschutz in Erbrechtssachen“ besteht.

Das Erbrecht im objektiven Sinn ist die Gesamtheit der Normen, welche den Übergang des vererblichen Vermögens (Aktiva und Passiva) einer natürlichen Person nach deren Tod auf andere Personen regeln. Das Erbrecht im subjektiven Sinn ist das Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon zu erwerben (vgl. Garo in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 26, F6-092).

Es liegt jedoch keine Streitigkeit „aus“ dem Erbrecht bzw. „aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen“ vor, zumal das Erbrecht des Antragstellers im vorliegenden Fall nicht bestritten wird, sondern ist der Erbfall lediglich Anlass für diesen Rechtsstreit.

Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch aus einem schuldrechtlichen Vertrag zwischen dem Vater des Antragstellers und dem Käufer einer Liegenschaft. Vertragliche Ansprüche unterliegen grundsätzlich dem Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“, jedoch liegt im vorliegenden Fall ein Vertrag über den Verkauf einer unbeweglichen Sache vor. Dies ist ein in der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht versicherbares Risiko.

Darüber hinaus wäre ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass sich die Frage, ob ein Versicherungsfall in die Deckung fällt oder nicht, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des

Eintritts des Versicherungsfalles richtet. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gilt gemäß Art 2, Pkt. 3 die Verstoßtheorie. Der Versicherungsfall ist daher bereits mit der nicht fristgerechten Bezahlung der Schuld durch den Gegner eingetreten. Ein etwaiger Anspruch auf Rechtsschutzdeckung wäre in diesem Zeitpunkt nur dem hier nicht versicherten Vater des Versicherten zugestanden. Die nachfolgende Universalsukzession aufgrund der Einantwortung als Erbe führt zwar dazu, dass der vertragliche Anspruch auf Zahlung der Schuld auf den Versicherten übergeht. Da jedoch keine Versicherungsdeckung für den Vater bestanden hat, kann diesbezüglich auch kein Anspruch auf den Versicherten übergehen.

Auf die Frage, ob der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eingetreten ist, war daher nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. November 2025